

Vertrag (Leistungspartner)
über den Anschluss an das elektronische OberbayernCard-System

OberbayernCard GdbR, bestehend aus dem Tourismusverband München-Oberbayern e.V.
Radolfzeller Str. 15, 81243 München
ges. vertreten durch die **Geschäftsführerin Christine Lichtenauer**

und

AVS GmbH
Mainstrasse 5, 95444 Bayreuth
ges. vertreten durch die **Geschäftsführer Rainer Saalfrank und Martin Steinlein**

- im folgenden „**OberbayernCard GdbR**“ genannt -

und dem

Leistungspartner:

Inhaber/ Betreiber:

Straße:

PLZ, Ort:

- im folgenden „**Leistungspartner**“ genannt -

schließen folgenden **Vertrag**.

Präambel

Die OberbayernCard GdbR betreibt ein elektronisches OberbayernCard-System (im Folgenden „System“ genannt) mit dem Ziel der Vereinfachung der Zahlung touristischer Leistungen der Leistungspartner auf der technischen Grundlage einer Chipkarte. Besitzer der OberbayernCard erhalten über elektronische Zugangskontrollen Zutritt zu touristischen Leistungsangeboten der Vertragspartner der OberbayernCard GdbR nach dem All-inclusive-Prinzip innerhalb der gewählten Gültigkeitsvariante (Laufzeit) der Karte.

Der Leistungspartner ist daran interessiert, durch den Abschluss dieses Vertrages an das System angebunden zu werden. Er profitiert gleichermaßen von den gezielten und gebündelten Marketingmaßnahmen für die Karte als auch von einem professionellen, flächendeckenden Vertrieb in der Region über Fremdenverkehrsämter, Tourist-Infos, große Hotels und die Leistungspartner selbst sowie über ausgewählte Reiseveranstalter. Die OberbayernCard GdbR ist selbst kein Reiseveranstalter, sondern vermittelt lediglich die Inanspruchnahme der mit der OberbayernCard nutzbaren Leistungen.

1. Definitionen

Im Sinne dieses Vertrages bedeutet

- All-inclusive-Prinzip

Die Karte gewährt dem Kartenbesitzer freien Eintritt innerhalb eines definierten Gültigkeitszeitraums. Die Leistungen ergeben sich aus einem Leistungsverzeichnis, das für jeden Akzeptanzzeitraum neu erstellt wird. Soweit in diesem Leistungsverzeichnis nicht anders aufgeführt ist, sind die Leistungen vom Karteninhaber während des Gültigkeitszeitraums beliebig oft nutzbar.

Soweit dies in den einzelnen Unterlagen gesondert ausgewiesen ist, können einzelne Leistungen nur rabattiert in der Karte integriert werden.

- Gültigkeitsvariante

Die Gültigkeitsvariante bedeutet Laufzeit der Karte. Die Laufzeiten werden von der OberbayernCard GdbR festgelegt und über die Werbemittel kommuniziert.

- Kartenbesitzer

Kartenbesitzer ist diejenige Person, die die Karte käuflich erwirbt. Der Name der Person wird vom Verkaufspersonal auf der Rückseite in einem dort befindlichen Feld eingetragen. Die Karte ist nicht übertragbar.

- Akzeptanzzeitraum (Geschäftsjahr)

Der Akzeptanzzeitraum ist der Zeitraum, in dem die Karte generell angenommen wird. Der Akzeptanzzeitraum beginnt jeweils am 01.12. eines Jahres und endet am 30.11. des Folgejahres.

- Zentrale Clearingstelle

Die OberbayernCard GdbR stellt den Vertriebspartnern und den Leistungspartnern sowie den Kartenbesitzern eine zentrale Clearingstelle zur Verfügung. Diese übernimmt die Stammdatenpflege, die regelmäßige Berechnung der Ausschüttungen für die Leistungsträger, erstellt Gutachten und Rechnungen und die touristischen Statistiken.

2. Betrieb des Systems

Die OberbayernCard GdbR betreibt das System. Dies umfasst die Akquisition von Leistungspartnern, den Ankauf der Karten und die Belieferung der Vertriebspartner, den Betrieb der zentralen Clearingstelle mit Abwicklung der damit verbundenen Zahlungsvorgänge, die Produktion von Informations-, Dekorations- und Werbematerial, das gesamte Marketing für die OberbayernCard und die technische und organisatorische Weiterentwicklung des Systems.

Zur Weiterentwicklung des Systems strebt die OberbayernCard GdbR Kooperationen mit Dritten an.

Soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich anderweitig geregelt, ist der Leistungspartner nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der OberbayernCard GdbR irgendwelche Rechtshandlungen in Bezug auf das System vorzunehmen, die OberbayernCard GdbR rechtsgeschäftlich zu vertreten und/oder Willenserklärungen für die OberbayernCard abzugeben oder entgegenzunehmen.

3. Überlassung und Betrieb von Hard- und Software

Die OberbayernCard GdbR kauft die für das System notwendige Hardware. Dies sind im Wesentlichen die Karten-Lesegeräte (Terminals) sowie Modems und Anschlusskabel/Adapter für die Datenübertragung. Sie sind die technische Voraussetzung für eine Teilnahme an dem All-Inclusive-System.

Die OberbayernCard GdbR stellt dem Leistungspartner jeweils ein Terminal und ein Modem zur Verfügung. Die Bereitstellung geschieht auf Basis eines Leihvertrages.

Der Leistungspartner stellt während seiner Öffnungszeiten die Betriebsbereitschaft der Terminals sicher. Der Leistungspartner ist für den pfleglichen Umgang der Technikkomponenten durch seine Mitarbeiter verantwortlich. Die Technikkomponenten sind nur für den bestimmungsmäßigen Einsatz im Rahmen des Systems OberbayernCard zu verwenden.

Scheidet der Leistungspartner aus dem System aus, ist er verpflichtet, die geliehene Hardware unversehrt und vollständig an die OberbayernCard GdbR zurückzugeben.

4. Teilnahme am System

Der Leistungspartner gewährt dem Kartenbesitzer während des jeweiligen Akzeptanzzeitraumes (Geschäftsjahr) der OberbayernCard und seiner saisonalen und täglichen Öffnungszeiten Zugang zu den in Anlage 1 bezeichneten und dort näher beschriebenen Leistungen. Er garantiert der OberbayernCard GdbR die Betriebsbereitschaft der von ihm angebotenen und in die Leistungsbeschreibung aufgenommenen Leistungen zu den dort genannten Öffnungszeiten und Bedingungen für die einzelnen Kartenbesitzer in dem dort im Einzelnen beschriebenen Umfang.

Der Leistungspartner ist nicht berechtigt, seine Öffnungszeiten und die Leistungsbeschreibung während des jeweiligen Akzeptanzzeitraumes zu Ungunsten der Kartenbesitzer zu ändern.

Das Geschäftsjahr (= Akzeptanzzeitraum) des ganzjährig betriebenen Systems startet jeweils am 01. Dezember und endet am 30. November des Folgejahres. Sollten in den Folgejahren Änderungen/Einschränkungen bei dem jährlichen Akzeptanzzeitraum sinnvoll erscheinen, werden sie von der OberbayernCard GdbR bis spätestens 30. August für das folgende Geschäftsjahr festgelegt.

Der Leistungspartner beteiligt sich an dem System mit einer Werbe- und Marketingpauschale. Die Höhe und die Konditionen werden in der jeweilig aktuellen Version des Anhangs 2 geregelt. Die OberbayernCard GdbR kann den Anhang 2 ändern. In diesem Fall muss die neuste Version des Anhangs 2 10 Arbeitstage vor Ablauf der Kündigungsfrist für das nächste Geschäftsjahr dem Leistungspartner schriftlich vorliegen. Die Zustimmung des Leistungspartners gilt als erteilt, wenn keine schriftliche Kündigung gemäß §9 (Beginn und Ende des Vertrages) rechtswirksam zugestellt wird. Der Betrag wird zum Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres fällig.

5. Weitergabe von Informationen

Die Daten des Leistungspartners, die beim Beitritt an das System erzeugt, gespeichert und verarbeitet werden, dürfen von der OberbayernCard GdbR verarbeitet, an diese übermittelt und in anonymisierter Form auch durch die Leistungspartner und der OberbayernCard GdbR selbst zur technischen und kaufmännischen Abwicklung sowie zu Marketingzwecken elektronisch weiterverarbeitet, ausgewertet und publiziert werden. Der Leistungspartner erklärt sich mit der Speicherung, Übermittlung und Weiterverarbeitung seiner Daten durch die Unterzeichnung dieses Vertrages einverstanden.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.

Der Vertragspartner verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller Systemdaten und der Abrechnungsmodalitäten.

6. Vertrieb

Die OberbayernCard GdbR stellt jedem Kartenkäufer kostenlos eine Informationsbroschüre mit Darstellung aller am System teilnehmenden Leistungspartner und ihrer dazugehörigen Leistungen zur Verfügung.

Jeder Leistungspartner kann als offizielle Verkaufsstelle des Systems die OberbayernCard verkaufen und erhält eine Verkaufsprovision. Dies ist im Hinblick auf Kundenfreundlichkeit unbedingt sinnvoll und wird von der OberbayernCard GdbR ausdrücklich gewünscht.

Näheres zum Verkauf der OberbayernCard regelt ein gesonderter Vertrag mit der jeweiligen Vertriebsstelle.

7. Ausschüttungen an den Leistungspartner

- 7.1 Der gesamte Systemumsatz berechnet sich aus allen Einnahmen, die aus allen verkauften OberbayernCards entstehen.

Aus dem Systemgesamtumsatz nach Abzug der im Anhang 2 aufgeführten Kosten und eventuell im Zusammenhang mit dem System entstehender weiterer Kosten wird der für die Ausschüttung zu Grunde gelegte Ausschüttungsumsatz berechnet.

- 7.2 Für den Leistungspartner wird ein fiktiver Umsatz berechnet. Dieser setzt sich zusammen aus den beim Leistungspartner gezählten Kundenbesuchen. Dabei wird nicht nach Erwachsenen und Kindern unterschieden, ebenso nicht nach Laufzeit und Kartenart. Die Kundenbesuche werden mit dem mit dem Leistungspartner eingestellten veröffentlichten Erwachsenen-Normalpreis multipliziert. Das Produkt stellt den fiktiven Umsatz des Leistungspartners dar. Entsprechend werden von allen anderen Leistungspartnern, die am System teilnehmen, die fiktiven Umsätze berechnet.

Die Summe aller fiktiven Umsätze aller am System teilnehmenden Leistungspartner wird gebildet und ins Verhältnis zur Ausschüttungssumme gesetzt. Daraus errechnet sich die prozentuale Ausschüttungsquote am Ende des Geschäftsjahres.

Diese Quote wird von der zentralen Clearingstelle in der Regel monatlich überschlägig errechnet und für jeden Leistungspartner der Ausschüttungsbetrag festgelegt. Der Leistungspartner erhält hiervon in der Regel vorerst monatlich Abschlagszahlungen von 80 bis 90% ausbezahlt. Der Rest wird mit der letzten Abrechnung oder – wenn notwendig – einer gesonderten Jahresendabrechnung für den gesamten Akzeptanzzeitraum bezahlt.

Die OberbayernCard GdbR ist berechtigt, Werte und Regelungen der Anlage 2 mit Wirkung für das neue Geschäftsjahr zu ändern, mit Ziel die Ausschüttungsquote zu verbessern. Dazu muss das tatsächliche Nutzerverhalten der Karteninhaber, eine veränderte Zusammensetzung der Leistungspartner oder den durch die Leistungspartner erbrachten Leistungen oder anderen Änderungen berücksichtigt werden. Die OberbayernCard GdbR wird derartige Anpassungen dem Leistungspartner 10 Arbeitstage vor Ablauf der Kündigungsfrist für das nächste Geschäftsjahr schriftlich vorlegen. Die Zustimmung des Leistungspartners gilt als erteilt, wenn keine schriftliche Kündigung gemäß §9 (Beginn und Ende des Vertrages) rechtswirksam zugestellt wird.

- 7.3 Die OberbayernCard GdbR ist berechtigt, an den Leistungspartner das Entgelt, auch wenn dieses der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegt, ohne die gesetzliche Umsatzsteuer auszubehalten, wenn der Vertragspartner nicht die Voraussetzung nach dem UStG erfüllt, Vorsteuer auszuweisen.

Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird zusätzlich zu der Nettogesamtausschüttung nur unter der Voraussetzung gezahlt, dass der Leistungspartner der OberbayernCard GdbR schriftlich anzeigt, dass er dem zuständigen Finanzamt gegenüber zur Umsatzsteuer optiert hat, seine Umsatzsteuer-ID-Nummer mitteilt und erklärt, dass er laufend Umsatzsteuererklärungen abgibt.

Der Leistungspartner ist der OberbayernCard GdbR gegenüber insoweit zur umfassenden Auskunft verpflichtet, als dies für eine durch die OberbayernCard GdbR vorzunehmende Prüfung, ob der Vertragspartner die diesbezüglichen Erfordernisse gem. UStG erfüllt, erforderlich ist.

Zwischen den Parteien wird außerdem vereinbart, dass die OberbayernCard GdbR berechtigt ist, die Abrechnung im Gutschriftsverfahren vorzunehmen.

8. Marketing

Die OberbayernCard GdbR betreibt im Rahmen des Projektes Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für die OberbayernCard und die angeschlossenen Leistungspartner in angemessenem Umfang. Speziell für das Projekt werden Werbeflyer in hoher Auflage gedruckt und ein „Freizeitführer OberbayernCard“ erstellt, in dem alle Leistungspartner für den Kartenkäufer gebündelt mit ihren Angeboten dargestellt werden. Die OberbayernCard GdbR wird hier die entsprechenden Leistungsbeschreibungen, für die der Leistungspartner garantiert und die Vertragsbestandteil werden (konkrete Meldung von Revisionszeiten, Urlaub, an Feiertagen geschlossen, etc.), in diesem Katalog aufnehmen.

Die OberbayernCard GdbR stellt dem Leistungspartner Werbe- und Dekorationsmaterialien (Poster und Infolyer) zur eigenen Vermarktung der OberbayernCard zur Verfügung. Der Leistungspartner nutzt diese in geeigneter Weise zu Werbung und Information und unterstützt die OberbayernCard GdbR bei verkaufsfördernden Aktionen sowie Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

Der Leistungspartner verpflichtet sich, die Werbematerialien an vom Kunden einsehbarer Stelle (Kassenbereich, Eingang, Empfangstheke) anzubringen.

9. Beginn und Ende des Vertrages

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann durch jede Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres (30.November) gekündigt werden.

Darüber hinaus ist jede Partei berechtigt, diesen Vertrag im Falle einer wesentlichen Vertragsverletzung der jeweils anderen Vertragspartei, welche auch nach Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht beseitigt wird, fristlos zu kündigen.

Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

10. Haftung der OberbayernCard GdbR

Die Haftung der OberbayernCard GdbR für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen ist ausgeschlossen, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten oder Garantien betreffen oder Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen von Erfüllungsgehilfen der OberbayernCard GdbR.

Nicht ausgeschlossen ist die Haftung für Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle an ihn herangetragenen Fälle wegen Pflichtverletzungen, Mängelansprüchen und Schadenersatz an die OberbayernCard GdbR zu melden und auch über deren Regelung zu berichten, sofern sie im Zusammenhang mit dem System stehen.

Diese Information dient zum Aufbau einer Datenbank und zum allgemeinen Wohl und zur Sicherheit des Systembetriebs.

11. Freistellung durch Leistungspartner

Soweit die OberbayernCard GdbR im Zusammenhang mit den durch den Leistungspartner gemäß Anlage 1 zu erbringenden Leistungen von Karteninhabern in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich der Leistungspartner, die OberbayernCard GdbR von sämtlichen derartigen Ansprüchen freizustellen (einschließlich der hierdurch bei der OberbayernCard GdbR entstehenden Kosten, Aufwendungen und Schäden). Dies gilt nicht, falls der Anspruch des Karteninhabers auf ein schuldhaftes Fehlverhalten der OberbayernCard GdbR zurückzuführen ist. Falls von einem Karteninhaber gegen die OberbayernCard GdbR ein Anspruch geltend gemacht wird, welcher unter die vorstehende Freistellungsverpflichtung fällt, wird die OberbayernCard GdbR den Leistungspartner hiervon frühzeitig unterrichten und die Verteidigung oder Beilegung des geltend gemachten Anspruchs mit dem Leistungspartner abstimmen. Dies gilt insbesondere, wenn der Leistungspartner von ihm garantierte Leistungen nicht oder nicht vollständig gegenüber dem Kartenbesitzer erfüllt und/oder Ansprüche des Kartenbesitzers gegen die OberbayernCard GdbR bestehen.

12. Verpflichtungen gegenüber Rechtsnachfolger

Der Leistungspartner verpflichtet sich, im Falle einer Übertragung seines Geschäftsbetriebes während des Akzeptanzzeitraumes Verpflichtungen aufgrund dieses Vertrages unbeschadet seiner weiteren Haftung auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen.

Die Übertragung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der OberbayernCard GdbR. Diese kann verlangen, dass die Haftung des ursprünglichen Vertragspartners weiter fortbesteht.

13. Schriftformklausel

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sämtliche Änderungen und Nebenabsprachen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Fall, dass auf das Schriftformerfordernis von beiden Parteien verzichtet wird. Auch für diesen Fall wird die Schriftform vereinbart.

14. Anlagen

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages; ihre Regelungen gelten ergänzend zu den Regelungen dieses Vertrages:

Anlage 1: Leistung des Leistungspartners

Anlage 2: Marketingpauschale und Ausschüttung

15. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Sollte dieser Vertrag in einzelnen Teilen unwirksam sein oder Lücken enthalten, so verpflichten sich die Parteien, anstelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmungen eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem sonstigen Inhalt des Vertrages entspricht und dem wirtschaftlichen Zweck der fehlenden oder unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt.

16. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz der OberbayernCard GdbR, soweit dies in zulässigerweise gesetzlich vereinbart werden kann.

Ist der Leistungspartner weder ein Kaufmann im Sinne des Handelsrechts, noch eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen und hat er einen Sitz im Inland, gilt der Gerichtsstand nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Leistungspartner

OberbayernCard GdbR

Anlage 1: Angaben und Leistungen des Leistungspartners

Tel.: _____
Fax: _____
E-Mail: _____
Internetadresse: _____
Ansprechpartner: _____

Rechnungsanschrift

(falls abweichend von Seite 1):

Bankverbindung für Überweisung der Umsatzanteile:

Kreditinstitut: _____
Name des Kontoinhabers: _____
Bankleitzahl (BLZ): _____
Kontonummer: _____
Umsatzsteuer-Satz auf
Eintrittspreise: _____
Steuernummer: _____
USt-IdNr.: _____

Anzahl der **Zutrittskontrollen**: _____

Art der **Zutrittsbarrieren**:

(z.B. Kasseneingang, Drehkreuz,
personenbesetzt oder unbesetzt,
Warteraum und Abholung durch Führer, etc.)

Preis der Leistung, die dem System

OberbayernCard zur Verfügung gestellt wird,
im Normalfall der Erwachsenen-Einzelpreis
für den Zutritt oder die Hauptleistung.

Der Karteninhaber erhält **Zugang** zu folgenden **Bereichen**:

Der Karteninhaber erhält **Zugang** zu folgenden **Leistungen**:

Öffnungszeiten / Fahrtzeiten / Akzeptanzzeitraum:

Änderungen bitte unverzüglich an die OberbayernCard GdbR melden!

Anlage 2: Marketingpauschale und Ausschüttung (Stand 01.12.2010)

2.1 Teilnahme am System gemäß § 4

- Einmalige Marketingpauschale für das Geschäftsjahr des Eintritts inklusive Bereitstellung und Einrichtung der technischen Geräte 379,00 €
- Ab dem zweiten Geschäftsjahr Marketingpauschale pro Jahr 150,00 €

Die Preise sind Nettopreise zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2.2 Ausschüttung an den Leistungspartner gemäß § 7

Vor Ausschüttung werden die unten stehenden Positionen vom Nettogesamtumsatz abgezogen:

- Verkaufsprovision: 10% brutto gemäß Vertriebspartnervertrag
- Kosten für investiven Systemaufbau und laufende Kosten der zentralen Clearingstelle 15% brutto
- Kosten für Marketing für die OberbayernCard 0,93 Euro pro Karte brutto

Die OberbayernCard GdbR hat das Recht,

- davon abweichende Provisionsätze zu verhandeln oder festzulegen, insbesondere für den Vertrieb über Reiseveranstalter.
- anderen Verkaufsstellen, insbesondere Reisebüros und Reiseveranstaltern, andere Vertriebskonditionen zu gewähren; ein Anspruch des Leistungspartners als Verkaufsstelle auf Gleichbehandlung mit anderen Verkaufsstellen oder zwischen Verkaufsstellen besteht nicht.
- andere Ausschüttungsvereinbarungen mit Leistungspartnern zu vereinbaren, insbesondere bei strategischer Wichtigkeit. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Gleichbehandlung der Leistungspartner.

2.3 Konditionen

- Die Preise sind Nettopreise zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.